

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 14 (1915)

Rubrik: Miszellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Miszellen.

Weidhube. Im Stadtarchiv Mellingen liegt eine bisher nicht beachtete Urkunde vom 25. XI. 1438, die in erfreulicher Weise Aufschluss gibt über die Weidhube und ihre rechtliche Bedeutung; sie mag daher — als Bestätigung der schönen Untersuchungen Andreas Heuslers über Weidhube und Handgemal in der Festschrift für den schweiz. Juristenverein 1915 — hier mitgeteilt werden, soweit sie in dieser Richtung Interesse bietet.

Wir nachbenemachten Burckart vnd Rüdolff der jünger von Hallwil, gevettern, tünd kund vnd bekennen offenlich mitt disem brief: als denn diß geschriften güt genempt die Weidhüb mitt / den ackern mattten holtz vnd veld, so darin vnd zü gehörent, gelegen vmb Mellingen vmb Wolenswil vnd da umb, in der art mitt aller rechtung vnd zügehörd in vnd zü vnser grauffschaft / Varwang, so dann von vnser gnedigen herschafft von Österrich vnser lechen ist, vnd sunder an das weybelamt derselben vnser grauffschaft bißhar gehört vnd zü jerlichem zinß golten / habent dryg mütt rodden vnd zechen schilling haller gelts, die auch der grauffschaft weybel jerlich von sins ampts wegen ingenomen vnd dauon getan hät, als denn des ampts ge- / wonheit harkomen vnd rechtung ist, dasselb güt nun der grauffschaft etwas entlegen ist gewesen vnd wir deshalb abgang oder ander invell vnd gebresten entsessen habent, vns daran zü- / gezogen werden mugen, darumb semlichs ze fürkoment vnd auch vnser lechen damitt ze bessern vnd nitt ze swecherent, als auch mercklich ist, harumb habent wir obgen[empt] von Hallwil / mitt güter zitlicher vorbetrachtung vnd nach rät vnser fründ gesund lips gemüts vnd auch der synnen für vns vnd alle vnser erben vnd nachkommen das genempt güt die Weydhüb / mitt ackern mitt mattten mitt holtz mitt veld, so denn in vnd zü dem selben güt yendert gehörent, wo oder an welichen enden die gelegen oder wie sy genempt sient, gantz nichts überal hindan / gesetzt, mitt steg mitt weg mitt uffart mitt abfart mitt grund mitt grät vnd namlich mitt aller nutzung rechtung harkomen vnd zügehörd, als das bißhar in vnd zü vnser grauffschaft / gehört vnd gedient vnd vnsern vordern vnd wir das vntzhar ingehept vnd harbracht habent, eins steten vesten vnwiderrüfflichen ewigen kouffs verkoufft vnd gebent das also wis- / sentlich in krafft vnd mitt vrkünd diß briefs recht vnd redlich ze kouffend den fromen wisen schultheissen räten vnd der gemeind ze Mellingen *um 95 Gl. rh., womit die von Halwil* diß nachgeschriften güt vnd güt, die denn der grauffschaft vnd dem lechen gelegner vnd nutzlicher sind — — / —, namlich vier mütt kernen gelts vff von vnd ab einem güt gelegen ze Meysterswand, so dann ietz zü ziten Üly Walder daselbs buwt vnd zinst, von dem erbern Heinrich Reygen, / burgern Zürich, in vnd zü der egen[empten] vnser grauffschaft handen vnd anstatt des vorgemerckten verkoufften güts eins ewigen vnwiderrüffenlichen kouffs gekoufft habent, des wir vns / herin

offenlich bekennen, also vnd mitt semlichem geding, das die ietzge[nemp]t gült mitt aller rechtung vnd zugehörd, als vor stät, die doch bißhar eigen gewesen ist, für vnd anstatt / des vorgemeldeten verkoufften güts in vnd zu der grauffschafft vnd dem lechen in lechens wise gehören, darzù für lechen ingeschrieben gehept werden vnd darin dienen sol in aller wiß form / vnd maß, als das egemerckt verkoufft güt darin vnd zu gehört vnd gedient hät. — *Währschaftsformel*. Geben vff sanct Katherinen der heiligen junckfrowen vnd martrerin tag 1438.

Siegler: B. und R. von Halwil.

Original: Perg. 40,5/31,2 cm (inbegr. 4,7 cm Falz) im Stadtarchiv Mellingen: Urk. 38. Das erste Siegel ist wohlerhalten eingehängt, das zweite stark beschädigt. Rückaufschriften (gleichzeitig): Brief vmb die weidhüb. (17. Jhd.) Der Brief vom Léchen deß Weybelbergs.

Walther Merz.

Mitteilungen über Basler Kunsthauwerker aus den Bürgerrechtsakten des Basler Staatsarchivs.

Von August Huber.

1. *Gesuch des Bildhauers Balthasar Michel um Beibehaltung des Basler Bürgerrechts 1601.*

Balthasar Michel geboren 1576 als Sohn des Bildhauers Hans Michel¹⁾, der sich mit seiner Munatius Plancusstatue im Basler Rathause einen Namen gemacht hat, ergriff den Beruf seines Vaters. Nach längerem Aufenthalt in Besançon, wo er sich verheiratet hatte, kehrte er 1601 nach Basel zurück²⁾. Hier war sein Vater schon seit 7 Jahren tot³⁾, seine Mutter hatte sich aber wiederum verehelicht mit dem Bildhauer Martin Kornhaas⁴⁾. Sobald der Rat vernahm, dass Michel sich in seiner Vaterstadt ohne weitere Erlaubnis einzuholen niederzulassen beabsichtigte, beschloss er ihn wegen seines ordnungswidrigen Verhaltens zur Rechenschaft zu ziehen⁵⁾. Dies veranlasste Michel zu der untenstehenden Eingabe, in der er um die Beibehaltung seines Bürgerrechtes bat und sich zugleich wegen seiner Verheiratung mit einer katholischen Ausländerin entschuldigte. Der Rat gieng auf sein Gesuch ein, nur blieb die aus der Ehe hervorgegangene Tochter Anna vom Bürgerrechte ausgeschlossen⁶⁾. Wenige Wochen vorher hatte

¹⁾ Schweizerisches Künstlerlexikon II, p. 406. — Über Balthasar Michel schweigt sich das Künstlerlexikon aus, ebenso über den unten angeführten Martin Kornhaas.

²⁾ Staatsarchiv Basel, Ratsprotokoll d. d. 1601, Juli 8./18.

³⁾ Er starb 1588.

⁴⁾ St.-A. Basel, Ratsprotokoll d. d. 1601, Juli 13./23 und Juli 18./28. — Martin Kornhaas von Martinszell wurde nach Öffnungsbuch IX, fol. 108v, 1589, Juni 2. Bürger zu Basel. Am gleichen Tage erhielt er das Zunftrecht zu Spinnwetttern (Spinnwetternzunfarchiv 5, fol. 233v).

⁵⁾ St.-A. Basel, Ratsprotokoll d. d. 1601, Juli 8./18.

⁶⁾ St.-A. Basel, Ratsprotokoll d. d. 1601, Juli 18./28. — Öffnungsbuch XI, fol. 147.

übrigens Michel gemäss seinem Berufe das Zunftrecht zu Spinnwettern angenommen¹⁾.

Gestreng, edel *etc. etc.* herren und getreue väter.

Auf euer *etc.* weisheit verruckter tagen beschehen fürhalten gib ich diese meine underthennige antwort mit demüetigster pitt solliche gnedigist von mir anzuhoren.

War ists, gnedige herren, dasz ich mich 4 jar in der statt Bisantz, von wölcher ich viel gehört, was für stattlicher bildwerckh und künstlicher arbeit daselbst zu sechen seyen, vorab bey dem wolgeborenen herren herren Francisco graven von Granvelles²⁾ und Canticroy, herren von Chantene und Mesier, des ordens Alcantria ritters, eines fürbindigen kunstliehabenden herrens, mich gehalten, bei welchem ich mein freyen tisch gehebt, mir seine heimlichste kunstückh, eines grossen schatz wert, vertraut. Ob welchen ich mich geübt und ihm bis uff mein verreisen umb ein gewüsse belohnung jerlichen gedient und mich ihrer religion und ceremonien der kirchen sowol als mein herr selbs nichts anfechten lassen, wie ich dan dasz bei meiner gewüsze behalten kan. Weil man auch sagt: beiwonung macht kundtschafft, ist nit ohn, dasz ich mich in diser zeit mit eines erlichen burgers tochter zu Bisantz ehelichen verpflichtet, als mancher Baszler mer vor mir gethon, ohn not hie anzumelden. Und erlicher leuten töchtern von andern orten hergebracht. Daz ich aber mein weib nit hie, sonder in irem vatterlandt zu kirchen gefüert, ist nit der meinung beschehen, dasz ich darumb die catholische religion angenommen und unsere in gottes wort gegründte verlaszen, sondern, weil sie ire eltern und verwanten daselbsten gehebt, hab ich nit vermeint, dass es etwas nachdenckens bringen solte, weil ich nit zu Bisantz zu bleiben vorhabens, sonder mich widerumb gehn Basel zu verfiegen willens gewesen.

Wolangezogner herr graff ist mir auch ein erbars schuldig gewesen und, weil der vielmalen verreiszt, ist mir ohn die bezalung ehr zu weichen nit rathsam gewesen. Hab aber jedoch gedachtes mein weib teglich bei ihren eltern in dero behaussung gelassen, von und zu gewont und, weil ich, wie gehört, mein freyen tisch gehebt, eigen feur und liechts zu gebrauchen nit bedörffen, wie auch mich mit einichem eydt niemalen gegen jemanden verpflichtet.

Derowegen an e. g. st. f. er. wt. mein underthennig demüetig und hochfleisziges bitten, mich für gnugsam entschuldiget zu halten und mich

¹⁾ St.-A. Basel, Spinnwetternzunftarchiv 5, fol. 233v.

²⁾ François Perrenot de Granvelle, comte de Canteiroix und seigneur de Chantonay, Sohn des Thomas Perrenot und der Helene von Brederode und Neffe des aus der Geschichte der Niederlande bekannten Cardinals Granvella, starb als Letzter seines Geschlechtes 1607 zu Prag. Über seine Hinterlassenschaft, die dem zum Erben eingesetzten Neffen François Thomas d'Oiselet zufiel, schreiben die Généalogies historiques des rois, ducs, comtes etc. de Bourgogne p. 329 „Les biens de la maison de Granvelle consistoient en palais, meubles prétieux, statues, ouvrages des meilleurs peintres d'Italie, de Flandre et d'Allemagne et terres de grand prix en Flandre et au comté de Bourgogne, que le cardinal de Granvelle avoit laissez à ses neveux.“

bej ererbtem burgrecht gnedigklich bleiben zu lassen, auch, weil ich als ein lediger gesell hievor noch nie den burgerlichen eydt gethon, gnedigklich bedenckhen. Verhoff ich, wider e. g. desz orts nit gehandlet habe, sondern mich also redlich gehalten, dasz ich getrauw, solches mehr zu rühm, dan unehren dienen solle, welches um e. g. st. f. er. wt. zu verdienien ich mich usz schuldiger pflicht aller gehorsame befleissen will. Deren zu milten gnaden ich mich befehlen thun, gnediger antwort mich getrostendt.

E. gn. etc. unnderthenniger und gehorsamer

Balthasar Michel der bildhower.

Dorsalbemerkung abgehört 18 july anno 1601.

Original im Staatsarchiv Basel, Akten Bürgerrecht F 2, 1581—1605,
No. 97.

2. Kundschaften über die Herkunft des Bildschnitzers Johann Christian Frisch.¹⁾

Frisch, der als Meisterstück den jetzt im Basler historischen Museum befindlichen kunstvollen Ausziehtisch verfertigte, stammte aus Linz. Er arbeitete bei der Witwe des Peter Würtz, war auch zum evangelischen Glauben übergetreten und wünschte im Frühjahr 1675 seine Meisterin zu heiraten. Zugleich anerbot er sich die verwaisten Kinder derselben gebührend zu erziehen.²⁾ Um seine Absichten zu erreichen, musste er das Basler Bürgerrecht erwerben. Auf sein Gesuch hin verlieh am 1. Juni 1675 der Rat ihm dasselbe unter der Bedingung den Nachweis zu erbringen, „dass seine eltern ehrliche und ehleuth gewesen seyen.“³⁾ Die nachfolgenden Aussagen über die Herkunft des Neubürgers sollten wohl dieser Forderung Genüge leisten.

Auffgenommener bericht
wegen Johann Christian Frischen⁴⁾ des bildschnizers von Linz aus Oberösterreich, so heut dato den 22⁵⁾ Mai 1675 umb das alhiesige burgerrecht angehalten, ehelicher geburth und frey herkommens aus obrigkeitlichem befelch bei folgenden personen gefast.

Nicome Schwenckh, seines handtwerckhs ein zimmermann und gassenbesezer in hiesiger statt diensten, sonst von Regensburg gebürtig, bekundtschaftet, dass gedachter Johann Christian Frisch der bildschnizer, wie auch seine eltern ihme gar wohlbekant und er gezeug sie die eltern nun bei 10 Jahren hero wohl kenne. Die seyen zur statt am Hooff sonst der Bayerische Hooff genant bei Regensburg wohnhaft, gestalten der vatter auch ein bildschnizer seye. Seinen wie auch der mutter nammen aber wüsse er nicht, wüsse auch nit, wo gemelte seine eltern gebürtig. Dieses aber seye ihme bekant, dass an dem orth, wo offtgedachte seine eltern sich diszmahlen auffhalten, keine andern als freye leuth wohnen.

¹⁾ Ueber Frisch s. den Artikel E. Majors im Schweizerischen Künstlerlexikon, Supplement p. 163.

²⁾ St.-A. Basel, Ratsprotokoll d. d. 1675, Mai 22./Juni 1.

³⁾ a. a. O.

⁴⁾ Irrtümlich steht im Text „Schwenckhen“ statt Frischen.

⁵⁾ Nach moderner Datierung 1. Juni.

Hanns Löffelholz ein schmidtknecht von Regensburg bei Adam Heinrich Schwingdenhammer, dem hueffschmidt und burger alhier, in arbeit ohngefehr 23 jahr alt, zeigt an, dieser Johann Christian Frisch seye ihme eben auch wohl bekant, kenne auch seine eltern von jugend auff, die wohnen auff Bayerischer seite bei Regenspurg zur statt am Hooff, so, wie ein kleine vorstatt, und etwan 100 häuser begreiffe. Der vatter seye auch ein bildschnizer und gar ein kunstreicher mann gewesen, der seye aber jnnert denen zweyen jahren, die gezeug von haus seye, gestorben, massen es ihme sein gezeugen vatter vor ohngefehr 6 wochen naher Straszburg geschrieben. So viel gezeug wüsse, seye die mutter noch im leben und er Frisch ein freye persohn, wo aber gemelte seine eltern gebürtig seyen, möge er nit wüssen.

Original im St.-A, Basel, Bürgerrecht F 2, 1673—1699, No. 9.

3. Gutachten der Basler Bürgerkommission über das Bürgerrechts-gesuch des Bildhauers Reinhard Emanuel Battier.

Battiers Vater, Reinhard, eine unstäte Natur, konnte nirgends recht Fuss fassen und hatte daher trotz seiner reichen Anlagen wenig Erfolg im Leben. Als Erzieher im Hause des Berner Landvogts Ernst zu Laupen heiratete er dessen Tochter Esther Magdalena, kehrt dann nach Basel zurück, hält sich einige Zeit bei seinem Bruder, der als Kaufmann in Dublin lebte, auf. Da es ihm dort nicht gefällt, nimmt er die Studien wieder auf und beschäftigt sich vornehmlich mit Mathematik, er wird nun nach Berlin in die Akademie der Wissenschaften berufen. Auch dort hält er es nicht lange aus, sondern folgt einem Rufe den Erbprinzen von Sachsen-Gotha auf seinen Reisen zu begleiten, den er übrigens bald wieder verlässt. Schliesslich bringt er den Rest seines Lebens bei den Herrnhutern in Schlesien als Arzt zu, nachdem er auf Anregung des Grafen Zinzen-dorf Medizin studiert hatte.¹⁾ Sein Sohn war bei den Irrfahrten des Vaters um sein Basler Bürgerrecht gekommen; um nun dieses wieder zu erhalten, stellte ein Verwandter Reinhards, der Ratsbote Ludwig Beck, das nötige Gesuch. Am 12. April 1762 wurde auf das nachfolgende Gutachten der Bürgerkommission hin Reinhard Emanuel Battier vom Grossen Rat unentgeltlich in's hiesige Bürgerrecht aufgenommen;²⁾ nach Holzhalb lebte er später in Paris.³⁾

Wohlweyser herr burgermeister *etc. etc.*

Als unsere gnädigen herren ein wohlweyser kleiner raht unterem 6^{ten} dieses das begehrn für Reinhärdt Emanuel Battier um aufnahm in das alhiesige burgerrecht für uns gewiesen, so hat uns solchem nach meister Ludwig Beck der rahtsbott vordrist beygehende hochzeit- und taufchein vorgelegt, welche zeigen, dass dieser junge Reinhard Emanuel Battier von ew. gnaden burger herrn Reinhard Battier, weyland herrn

¹⁾ Leu, Helvetisches Lexikon, p. 281 und Supplement von Hans Jakob Holzhalb I, p. 160.

²⁾ St.-A. Basel, Protokoll des grossen Rats, d. d. 1762, April 12.

³⁾ Leu-Holzhalb I, p. 160. — Das Schweizerische Künsterlexikon kennt ihn nicht.

stattmajor Battieren selig sohn, und seiner ehefrau Ester Magdalena Ernst, einer Tochter herrn landvogt Hans Georg Ernsten von Bern, in anno 1744 ehelich erzeuget worden. Auch hat sich aus dessen weiterem vortrag ergeben, dass dieser sich zwar den 3^{ten} mertz 1745 vor e. e. kleinen raht um seiner ehefrau burgerrecht anmelden lassen, allein wegen demselben zugestossenen fatalitäten, die ihne sein glück zu suchen in entfernte und weitentlegene lande getrieben und ihn also gleichsam ausser stand gesetzt haben, dieses geschäfft fernes zu betreiben, auch nicht läugnen könne, dass er aus unwissenheit der gesetze eine so wichtige pflicht gegen seinen sohn versäumet habe. Nun aber, da er seinen begangenen fehler einsehe und dringentlich bette, sich in ansehung des alhiesigen bürgerrechtens seines in dieser ehe erzeugten einzigen sohns gedachten Reinhard Emanuel Battiers anzunemmen, so seye dessen hochansehnlicher e. verwandtschaft angelegen, man möchte den sohn des vatters nachlässigkeit und unwissen nicht entgelten lassen, sondern dene mit gnädigen augen ansehen und ihm aus gnaden das alhiesige burgerrecht zukommen lassen. Wann wir nun aus denen an die hochansehnliche e. verwandtschaft eingeloffenen schreiben, die uns vorgelegt worden, ersehen, dass der vatter, herr Reinhardt Battier, sehr beweglich um das burgerrecht für seinen sohn bitte. Dieser aber die bildhauerkunst erlernet und sich dermahlen zu Strassburg bey einem meister befindet, ihm auch wegen dem alhiesigen bügerrecht die ordnung in nichts zuwider ist, als dass innert der in derselben bestimmten zeit für seine mutter Ester Magdalena Ernst das alhiesige bürgerrecht von ew gnaden nicht ausgewürcket worden, welches ein fahl ist, in welchem unseres ermessens die gnadenbezeugung platz haben kan, um desto mehr, da das bedaurenswürdige schicksal eines mehr unglücklichen als fehlbahren vatters an dieser veräumnis schuld gewesen ist.

Wir stellen also diese sach ew. gnaden kluger überlegung und beliebiger decision lediglich anheim und verharren mit aller hochachtung ew. gnaden

getreue und unterthänig gehorsame
die Deputirte in burgerrechtssachen.

Original im St.-A. Basel, Burgerrecht F 2, 1758—1769, fol. 74.

4. Bürgerrechtsbegehren des Kunstgärtners Niklaus Petersen aus Dänemark.

Um die Wende des Jahres 1763 auf 1764 bewarb sich der Kunstgärtner Niklaus Petersen um das Basler Bürgerrecht. Er stammte aus Hörup auf der dänischen Insel Alsen¹⁾, hatte sich einige Jahre zuvor in Basel niedergelassen und dort mit einer Bürgerin Maria Charlotte Werdenberg verehelicht. Von seinem Dienstherrn, Ratsherrn Hans Balthasar Burckhardt²⁾, bei dem er seit über 4 Jahren in Arbeit stand, lebhaft empfohlen,

¹⁾ Herkunftsschein d. d. Sonderburg 1761, April 6. im St.-A. Basel Burgerrecht F 2, 1762—1764.

²⁾ Zeugnis des Ratsherrn Hans Balthasar Burckhardt, d. d. 1763, Dezember 13. a. a. O.

wurde er nebst der Gattin und dem einjährigen Söhnchen Peter durch Beschluss des grossen Rates vom 20. Februar 1764 in's hiesige Bürgerrecht aufgenommen¹⁾.

Wohlweiser herr burgermeister *etc.*

Der hohe gesätzgeber hat in der auswahl deren, die er mit dem hiesigen burgerrecht begnadigen will, haubtsächlich seine weise absichten auf solche personen gerichtet, die mit der emsigkeit einen guten wandel verbinden. Aus diesen pflichten, die ein jeder wohldenkender mensch sich selbs schuldig ist, habe ich mir in meinem lebenslauf eine der vornehmsten reglen gemacht. Ich underwerfe mich auch dieser probe und offbare damit, wie viel und hoch mir an meiner, meiner ehefrauen und kindes gnädiger aufnahme in das hiesige burgerrecht gelegen seye. Die hohe verordnung erheischet von demjenigen, der sich um diese gnade bewirbet, erstlich, dass er sich zu der h. reformirten religion bekennen solle. Ich bin zwar der lutherischen zugethan, trage aber nicht das mindeste bedenken vermög der bey seiner hochwürden dem herrn obristen pfarrherrn gethanen erklärung und des mir darüber erteilten scheins²⁾ zu der reformirten glaubenslehre überzutreten.

Zweitens solle eine solche persohn ihre eheliche und ehrliche geburt bescheinigen: ich habe aber bey meiner verehelichung das unangenehme schicksal gehabt, dass mein taufschein verleget worden ist, dahero und wegen der weiten entlegenheit meines geburtsorts selbigen in wenig zeit nicht erhalten kan, so muss ich an dessen stelle meinen lehrbrief³⁾, in deme ausgesetzt ist, dass ich Peter Petersens des küsters eheleiblicher sohn seye, zu hilfe ziehen. Und überdies wird auch meine eheliche geburt einigermassen dardurch gerechtfertiget, da seine mayestät der könig von Dänemarck mir bey meinem austrit aus seinem königreich, meinem vatterland, auf die wanderschaft den beyligend eigenhändig underschriebenen pass⁴⁾ ausfertigen lassen, warzu sich kein unehelicher hätte rechnung machen, weniger darum anmelden dörfen.

Angezogener mein lehrbrief zeiget, dass ich die kunstgärtnerey ordentlich erlernet. Bald nach verflossener lehrzeit habe ich mich auf die wanderschaft begeben und bin seithero aus einem fürstlichen garten in den andern gekommen, wie es meine verschiedene in handen habende abschiedebrief⁵⁾ ausweisen. Meine letzte auswärtige bedienung ware in Durlach, von dar ich von meinem jetzigen herrn patronen⁶⁾ allhero beruffen worden bin und unter dessen bürgschaft seit meiner verehelichung die hohe gnade des hiesigen schutzes geniesse. Desselben hier beyliegender schein ist auf

¹⁾ Konzept der Aufnahmearkunde, d. d. 1764, Februar 20. a. a. O.

²⁾ Der von Antistes Hans Rudolf Merian ausgestellte Schein, d. d. 1763, Dezember 21. a. a. O.

³⁾ Der Lehrbrief findet sich nicht mehr bei den Akten.

⁴⁾ Eine Abschrift des Passes d. d. 1754, Juni 19. im St.-A. Basel, Bürgerrecht F 2 1762—1764.

⁵⁾ Diese Zeugnisse fehlen bei den Akten.

⁶⁾ Ratsherr Hans Balthasar Burckhardt.

mein vorhaben eingerichtet und zeuget, wie meine abschiede, von meinem geführten guten wandel.

Ich habe nach dem innhalt der taufscheinen¹⁾) mich mit einer burgerin geheurated und mit derselben ein söhnlein erzeuget, die ich mit meiner handarbeit ehrlich ernehre.

Bey meinem beruf findet man alhier immer genugsame arbeit und verdienst, so dass ich niemalen einigen mangel daran vorsehen kann. Er ist also anständig und nützlich und meine mittel von ungefehr 1000 ₣ sind hinlänglich selbigen zu treiben ohne dasjenige, was ich an müttlerlichem zu erwarten habe, die laut des heimatscheins von meiner obrigkeit mir nicht ehender als bis ich ein sicheres und beständiges heimatrecht erworben, werden ausgefolget werden.

Aus diesem obrigkeitlichen zeugnuss ist zugleich abzunemmen, dass ich meiner herrschaft mit keiner leibeigenschaft verwandt seye, sondern nach bezalten königlichen abzugsgelteren mit dem meinigen frey ziehen und mich nach meinem gefallen niederlassen und setzen kan. Diesen urkunden füge ich annoch bey einen einwilligungsschein von der hiesigen e. meisterschaft der gärtneren²⁾ und, obwohlen ich gestehen muss, dass ich deren samtliche underschriften nicht habe einbringen können, so ergibt doch so viel, dass die underzeichneten meine annahme nicht für nachtheilig ansehen.

Und aus allem angebrachten und vorgelegten erhellet mein vorsatz mich zu der h. reformirten religion zu bekennen, meine ehelich und ehrliche geburt, mein gutes leumden und meine emsigkeit, dass ich einen anständigen nutzlichen und niemand schädlichen beruf treibe, auch mit denen nöthigen mittlen darzu versehen seye und keinen nachjagenden herrn habe.

Dieses sind die eigenschaften, die zu erhaltung des hiesigen burgerrechtes erfordert werden, welchemnach dann euer gnaden meine hochgeachte gnädige und hochgeehrteste herren flehentlich bitte, mir dehro gnädige empfehlung bey meinen gnädigen herren und oberen gnädigst und gütigst zu statten kommen zu lassen, die mir in meinem anligen sehr förderlich und trostlich seyn kan. *Etc. Etc.*

Euer gnaden *etc. etc. signiert C. Petersen.*

Undatiertes Original im St.-A. Basel, Bürgerrecht F 2, 1762—1764.

¹⁾ Die Taufscheine seiner Frau und seines Sohnes im St.-A. Basel, Bürgerrecht F 2, 1762—1764.

²⁾ Dieser Schein, d. d. 1763, Dezember 12., sowie ein solcher der übrigen Gärtnermeister, die sich gegen die Zulassung Petersens aussprechen, a. a. O.